

Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung *

(Gesundheitsberufeverordnung, GesBV)

Vom 12. August 2008 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, die Artikel 23, 24, 26 und 36 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG)¹⁾, Artikel 35 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 2012 zum Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG)²⁾ die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Interkantonale Vereinbarung)³⁾, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)⁴⁾ sowie das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)⁵⁾, *

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand **

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. * die bewilligungspflichtigen Berufe des Gesundheitswesens und deren Tätigkeitsbereich;
- b. * die berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen;
- c. *
- d. * die Rechte und Pflichten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- e. die bewilligungspflichtigen Einrichtungen.

² Das Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe samt den zugehörigen Regelungen im Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

¹⁾ GS VIII A/1/1

²⁾ GS IV G/3/2

³⁾ GS IV B/1/12/2

⁴⁾ SR 811.11

⁵⁾ SR 935.81

VIII A/3/1

Art. 1a * *Vollzugsbehörden*

¹ Zuständiges Departement ist das Departement Finanzen und Gesundheit (Departement). Es ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 41 des Medizinalberufegesetzes, Artikel 28 des Psychologieberufegesetzes sowie Artikel 12b der Interkantonalen Vereinbarung.

² Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist die Hauptabteilung Gesundheit (Hauptabteilung). Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Überwachung des Bewilligungswesens;
- b. die Vorbereitung von Bewilligungen oder Ablehnungen sowie die Führung des diesbezüglichen Schriftenverkehrs;
- c. das Ausstellen von Bescheinigungen;
- d. die Aktualisierung der bundes- und kantonalen Berufsregister;
- e. die Entgegennahme von Meldungen.

Art. 2 *Meldepflicht*

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin meldet dem Departement jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist. Dazu gehören namentlich: *

- a. * die Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes;
- b. * die Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort;
- c. * die Änderung der Personalien oder der Wohnadresse;
- d. * die Aufgabe der Tätigkeit.

2. Berufsausübungsbewilligung

Art. 3 *Erteilung der Bewilligung*

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung erhält, wer die in den Artikeln 27 bzw. 28 des Gesundheitsgesetzes aufgeführten Voraussetzungen und die in dieser Verordnung geregelten berufsspezifischen Voraussetzungen erfüllt. *

² Die berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen werden für die einzelnen Berufe im Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe (Anhang) geregelt.

³ Die Berufsausübungsbewilligung kann nur einer natürlichen Person erteilt werden.

⁴ Die bundesrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. *

Art. 4 *Gesuchsunterlagen im Allgemeinen*

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. * die im Anhang vorgeschriebenen Nachweise über die beruflichen Qualifikationen (Diplome und Zeugnisse);

- b. *
- c. * Auszug aus dem Zentralstrafregister und bei Personen, die sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung weniger als fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, zusätzlich ein gleichwertiges Dokument des früheren Aufenthaltsstaates;
- d. * soweit vorhanden Berufsausübungsbewilligungen aus anderen Kantonen inklusive Bestätigung des Kantons, dass die Tätigkeit zu keinen Beanstandungen Anlass gab (Unbedenklichkeitserklärung);
- e. * Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen (ärztliches Attest);
- f. * Nachweis über das Vorhandensein einer geeigneten Infrastruktur;
- g. * Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung;
- h. * Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- i. * Lebenslauf;
- k. * Handlungsfähigkeitszeugnis;
- l. * Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss Artikel 4a.

² Beabsichtigt die gesuchstellende Person die Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit unter Aufsicht, hat sie zusätzlich eine Bestätigung der Übernahme der fachlichen Verantwortung durch die aufsichtspflichtige Person einzureichen. *

Art. 4a * *Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache*

¹ Die gesuchstellende Person muss in der deutschen Sprache mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fliessend äussern können.

² Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden mit:

- a. einem international anerkannten Sprachdiplom mit Sprachniveau mindestens B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, das nicht älter als sechs Jahre ist;
- b. einem in deutscher Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des entsprechenden Gesundheitsberufes;
- c. Arbeitserfahrung im deutschsprachigen Raum im entsprechenden Gesundheitsberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

³ In Ausnahmefällen kann das Departement einen anderen als in Absatz 2 vorgesehenen Nachweis akzeptieren.

Art. 5 *Gleichwertigkeit von Fähigkeitsausweisen*

¹ Das Departement kann im Einzelfall andere als die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Fähigkeitsausweise als genügend anerkennen, wenn diese eine gleichwertige Ausbildung gewährleisten.

VIII A/3/1

² Bei ausländischen Fähigkeitsausweisen wird der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung durch die Anerkennung seitens der vom Bund oder den Kantonen dafür bezeichneten Stellen erbracht.

³ Bei Berufen, bei denen keine vom Bund oder den Kantonen bezeichnete Stelle besteht, entscheidet über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung das Departement.

⁴ Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Art. 6 *Bewilligung eines anderen Kantons*

¹ Bei Personen, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons sind, entscheidet das Departement nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt¹⁾ über die Anerkennung der Bewilligung oder den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse. *

Art. 7 *Berufsausübung unter Aufsicht* *

¹ *

^{1a} Unter Aufsicht ist tätig, wer: *

- a. als Medizinalperson, Psychotherapeutin oder Psychotherapeut eine Weiterbildung im Hinblick auf einen eidgenössischen Weiterbildungstitel absolviert;
- b. als Osteopathin oder Osteopath die für die Zulassung zur interkantonalen Prüfung geforderte praktische Berufserfahrung sammelt;
- c. noch nicht über die im Anhang geforderte praktische Berufserfahrung zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung verfügt.

^{1b} Die fachliche Verantwortung für das Handeln der unter Aufsicht tätigen Person liegt bei der aufsichtspflichtigen Person. *

² Die aufsichtspflichtige Person hat sich zu vergewissern, dass die unter Aufsicht tätige Person die übertragenen Verrichtungen beherrscht. Sie ist in der Regel persönlich anwesend. *

³ Die aufsichtspflichtige Person hat die Übernahme der fachlichen Verantwortung gegenüber dem Departement gemäss Artikel 4 Absatz 2 zu bestätigen, sofern die unter Aufsicht tätige Person unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 25 Absatz 2 oder unter die Meldepflicht nach Artikel 25 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes fällt. *

¹⁾ SR 943.02

Art. 8 *Verfall der Berufsausübungsbewilligung*

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung verfällt, wenn die Berufstätigkeit innert sechs Monaten nach Bewilligungserteilung nicht aufgenommen wird. Vorbehalten bleiben die in Artikel 38 des Gesundheitsgesetzes ausgeführten Erlöschensgründe.

3. Räumlichkeiten, Stellvertretung und Assistenz

Art. 9 *Praxis- und Geschäftsräume*

¹ Praxis- und Geschäftsräume müssen hinsichtlich der hygienischen Vorschriften dem jeweils üblichen Stand der Technik entsprechen.

² *

Art. 10 *Stellvertretung*

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, ist berechtigt, sich bei vorübergehender Verhinderung in der Berufsausübung wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen vertreten zu lassen; zulässig ist auch eine vorübergehende Vertretung im Todesfall.

² Als Vertretung sind Personen zugelassen, die über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die Bestimmungen in Artikel 25 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes bleiben vorbehalten.

³ Die Verantwortung liegt bei der vertretenen Person bzw. im Falle des Todes bei der Hauptabteilung . *

⁴ Die Stellvertretung ist vorgängig der Hauptabteilung zu melden. *

Art. 11 *Assistenz*

¹ Wer eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung besitzt, ist berechtigt, Assistentinnen oder Assistenten zu beschäftigen. *

² *

³ Artikel 7 gilt sinngemäss.

4. Betriebsbewilligung *

Art. 12 *Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung **

¹ Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung bedürfen einer Bewilligung, wenn sie einen Stellenetat von insgesamt 500 Vollzeitäquivalenten von Berufspersonen gemäss dem Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang überschreiten.

² Die teilstationäre Gesundheitsversorgung wird unter die ambulante Gesundheitsversorgung subsumiert.

VIII A/3/1

- 3 *
- 4 *
- 5 *

Art. 12a * *Bewilligungserteilung*

¹ Betriebsbewilligungen werden erteilt, wenn:

- a. die fachliche Leitung die Voraussetzung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung gemäss den Bestimmungen des Verzeichnisses der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang erfüllt;
- b. Artikel 23 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes erfüllt ist.

² Die Bewilligung wird befristet auf zehn Jahre ausgestellt und auf Gesuch hin erneuert, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

5. Vollzug und Gebühren *

Art. 13 *Vollzug und Aufsicht* *

¹ Die Hauptabteilung ist befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben, unbefugte Praxen oder Einrichtungen zu schliessen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungs- und Auskündigungsmittel zu veranlassen. *

² *

Art. 13a * *Gebühren*

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für Medizinalpersonen: 800 Fr.;
- b. für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für die übrigen bewilligungspflichtigen Berufe des Gesundheitswesens: 600 Fr.;
- c. für die Bewilligung zur Berufsausübung unter Aufsicht: 400 Fr.;
- d. für die erstmalige Betriebsbewilligung: 1000 Fr.;
- e. für die Erneuerung der Betriebsbewilligung: 300 Fr.;
- f. für die Ausstellung von Bescheinigungen: 100 Fr.;
- g. für das Vornehmen von Mutationen (je nach Aufwand): 100–300 Fr.

² Die Hauptabteilung kann auf die Erhebung von Mutationsgebühren (Abs. 1 Bst. g) verzichten, wenn es sich um einen geringfügigen Aufwand handelt.

³ Sie kann ausserordentliche Aufwände zusätzlich verrechnen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Bewilligungen nach bisherigem Recht*

¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bewilligungen bleiben grundsätzlich in Kraft.

² Unterschreiten Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber die fachlichen Anforderungen gemäss dieser Verordnung wesentlich, ordnet das Departement eine Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren an, um die erforderliche Qualifikation zu erlangen. Das Departement kann von der Erlangung der Qualifikation entbinden, wenn eine lang dauernde praktische Berufsausübung zu keinen Beanstandungen von Bedeutung Anlass gegeben hat.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 15 *Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen*

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben beziehungsweise Einrichtung betreiben, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch einzureichen.

² Das Departement kann bei genügender Qualifikation sowie langjähriger Berufserfahrung die Berufsausübungsbewilligung auch erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung nicht erfüllt sind. Diese Bewilligung kann die Vornahme einzelner Tätigkeiten verbieten oder vorschreiben, dass bestimmte Tätigkeiten von einer Person vorgenommen werden müssen, welche die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt.

³ Das Departement kann bei Einrichtungen, die erst vor Kurzem erstellt oder wesentlich geändert worden sind, für die Anpassung an die Anforderungen gemäss Artikel 23 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes Übergangsfristen gewähren, sofern dadurch die Sicherheit der Patienten nicht gefährdet wird.

⁴ Nach unbenütztem Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft eines negativen Entscheides über das Gesuch ist die weitere Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit beziehungsweise der weitere Betrieb der bewilligungspflichtigen Einrichtung untersagt.

Art. 15a * *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Dezember 2017*

¹ Personen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung sind, sind weiterhin berechtigt, ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben.

VIII A/3/1

² Personen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, nach bisherigem Recht nicht selbstständig waren und im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur unselbstständigen Berufsausübung sind, dürfen ihren Beruf weiterhin privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sofern sie die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

³ Personen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, nach bisherigem Recht nicht selbstständig waren und zu dieser Berufsausübung keine Bewilligung brauchten, dürfen ihren Beruf noch während längstens fünf Jahren ohne Bewilligung ausüben.

⁴ Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung über eine Berufsausübungsbewilligung verfügten, müssen keinen Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss Artikel 4a erbringen.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

A1. Anhang: Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe (Art. 26 Gesundheitsgesetz) *

Art. A1-1

¹ (Es sind die Berufsbezeichnungen und die notwendigen beruflichen Qualifikationen, sodann Bestimmungen zum Tätigkeitsgebiet und besondere Berufsausübungsbestimmungen aufgeführt.) *

- a. * Apothekerin oder Apotheker: 1. eidg. Diplom oder ein von der Medizinberufekommission (MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom und 2. eidg. Weiterbildungstitel oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel;
- b. * Ärztin oder Arzt: 1. eidg. Diplom oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom und 2. eidg. Weiterbildungstitel oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel;
- c. *
- d. * Chiropraktörin oder Chiropraktör: 1. eidg. Diplom oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom und 2. eidg. Weiterbildungstitel oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel;

- e. * Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker: eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (dipl. Dentalhygienikerin HF oder dipl. Dentalhygieniker HF) oder ein vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson betreibt dentalhygienische Diagnostik, berät Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe und weiterem Behandlungsbedarf. – Dentalhygienische Leistungen, welche über den vorliegenden Tätigkeitsbereich hinausgehen, insbesondere parodontaltherapeutische Leistungen, dürfen von der Fachperson nur auf Verordnung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes beziehungsweise einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden und nur soweit, als diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen. – Die Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen oder -patienten sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- oder Oberflächenanästhesie sind der Fachperson grundsätzlich untersagt. Ausnahmebewilligungen für Lokal- und Oberflächenanästhesieanwendungen sind beim Departement einzuholen;
- f. * Drogistin oder Drogist: eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (dipl. Drogistin HF oder dipl. Drogist HF) oder ein vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson führt als verantwortliche Leitung eine Drogerie;
- g. * Ergotherapeutin oder Ergotherapeut: 1. eidg. anerkanntes Fachhochschuldiplom (dipl. Ergotherapeutin FH oder dipl. Ergotherapeut FH) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht bei einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 48 Krankenversicherungsverordnung (KVV)¹⁾ erfüllt. Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung Leistungen gemäss Artikel 6 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)²⁾ an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch;

1) SR 832.102

2) SR 832.112.31

VIII A/3/1

*h. ** Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater: 1. eidg. anerkanntes Fachhochschuldiplom (dipl. Ernährungsberaterin FH oder dipl. Ernährungsberater FH) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht bei einer Ernährungsberaterin oder einem Ernährungsberater mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einer öffentlichen oder privaten Organisation unter der Leitung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 50a KVV erfüllt. Die Fachperson berät auf ärztliche Verordnung Patientinnen und Patienten mit in Artikel 9b KLV genannten Krankheiten;

*i. **

*k. ** Hebamme oder Entbindungspfleger: 1. eidg. anerkanntes Fachhochschuldiplom (dipl. Hebamme FH oder dipl. Entbindungspfleger FH) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht bei einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung oder in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, welche bzw. welcher die Voraussetzungen von Artikel 45 KVV erfüllt. Die Hebamme bzw. der Entbindungspfleger berät und überwacht Schwangere, bereitet sie auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene. Andere Tätigkeiten, insbesondere die Untersuchungen bei gynäkologischen Krankheiten, sind ihr bzw. ihm untersagt. Die Hebamme bzw. der Entbindungspfleger ist verpflichtet, bei Komplikationen eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen. In Notfällen kann die Fachperson die Schwangere, die Wöchnerin und deren Kind in ein Spital einweisen. – Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich der Ärztin oder dem Arzt. – Bei Totgeburten (nach der 24. Schwangerschaftswoche) ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Der Totenschein ist durch den diensthabenden Notfallarzt oder die diensthabende Notfallärztin auszustellen;

- l. ** Heilpraktikerin oder Heilpraktiker: Ausweis über 1. eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom der Fachrichtung: Homöopathie oder traditionelle chinesische Medizin (TCM) oder traditionelle europäische Naturheilkunde (TEN) oder Ayurveda; 2. Das Departement kann gemäss den Artikeln 5, 6 und 15 anderen Antragstellenden die Bewilligung erteilen. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt, wenn sich die gesuchstellende Person über Folgendes ausweist: für die Fachrichtung Homöopathie: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen Homöopathieprüfung des Vereins Schweizer Homöopathie Prüfung (shp); für die Fachrichtung TCM: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen TCM-Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für traditionelle chinesische Medizin (SBO-TCM); für den Fachbereich TEN: die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Prüfung mit Schwerpunkt TEN, nach den Vorgaben der Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (NVS). Die Fachperson berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen auf der Basis insbesondere folgender Verfahren: Phytotherapie; Naturheilverfahren sowie physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Kälte, Bewegung und Ruhe); Diäten; homöopathische Beratung und Behandlung. – Die Ausübung der Akupunktur ist zulässig, wenn die Fachperson über die nötigen Kenntnisse verfügt. Wurden im Bewilligungsverfahren nur Prüfungsnachweise für Teilbereiche vorgelegt, ist die Berufsausübungsbewilligung auf diese Teilbereiche zu beschränken. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist eine Ärztin oder ein Arzt beizuziehen. – In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung. – Der Fachperson untersagt sind insbesondere: chirurgische Verrichtungen; geburtshilfliche Verrichtungen; Injektionen; Blutentnahmen; Manipulationen an der Wirbelsäule; Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer, meldepflichtiger Krankheiten. – Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin oder Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt;

VIII A/3/1

- m.* * Logopädin oder Logopäde: 1. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Ausbildungsabschluss (dipl. Logopädin EDK oder dipl. Logopäde EDK) oder ein von der EDK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie mit überwiegender Erfahrung im Erwachsenenbereich, wovon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 50 KVV erfüllt; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung einer Logopädin oder eines Logopäden mit Berufsausübungsbewilligung in einer Facharztpraxis absolviert werden. Die Fachperson führt auf ärztliche Anordnung hin Behandlungen von Patienten mit Störungen der Sprache, der Artikulation, der Stimme oder des Redeflusses gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 KLV durch;
- n.* * Medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur: Abschluss einer Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis (medizinische Masseurin mit eidg. Fachausweis oder medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch. Die Krankheitsdiagnostik ist ihr untersagt;
- n1.* * Optometristin oder Optometrist: Abschluss einer höheren Fachprüfung mit eidg. Diplom (eidg. dipl. Augenoptikerin oder eidg. dipl. Augenoptiker), eidg. anerkanntes Fachhochschuldiplom (dipl. Optometristin FH oder dipl. Optometrist FH) oder ein vom SBFJ als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson ist zur selbstständigen Brillenglasbestimmung und Anpassung von Kontaktlinsen sowie zur Durchführung von Funktionstests (optometrische Messungen) berechtigt. Die Fachperson muss eine vorgängige fachärztliche Untersuchung empfehlen, wenn sie krankhafte Augenveränderungen feststellt oder vermutet;
- o.* *
- p.* *

- q. * Osteopathin oder Osteopath: interkantonales Diplom der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) oder ein von der GDK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen. Die Fachperson darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patientinnen und Patienten selbstständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Sie ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. – Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten;
- r. * Pflegefachfrau oder Pflegefachmann: 1. eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (dipl. Pflegefachfrau HF oder dipl. Pflegefachmann HF), eidg. anerkanntes Fachhochschuldiplom (dipl. Pflegefachfrau FH oder dipl. Pflegefachmann FH) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung. – Die Bewilligung wird entsprechend der nachgewiesenen Aus- und Weiterbildung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausgestellt. Die Pflegefachperson sorgt für die Gesundheits- und Krankenpflege. Sie berät Eltern bei der Pflege, Ernährung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern. – Diagnostische und therapeutische Vorrichtungen dürfen nur nach Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes ausgeführt werden;

VIII A/3/1

- s. * Physiotherapeutin oder Physiotherapeut: 1. eidg. anerkanntes Fachhochschuldiplom (dipl. Physiotherapeutin FH oder dipl. Physiotherapeut FH) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht bei einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Physiotherapie mit Betriebsbewilligung unter der Leitung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Voraussetzungen von Artikel 47 KVV erfüllt. Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung Leistungen gemäss Artikel 5 KLV mit Hilfe physiotherapeutischer Techniken und Manipulationen an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch. – Sie kann nach physiotherapeutischer Diagnosestellung auch selbstständig arbeiten. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen und Blutentnahmen, sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten;

- t. * Podologin oder Podologe: eidg. Fähigkeitszeugnis (Podologin EFZ oder Podologe EFZ), eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (dipl. Podologin HF oder dipl. Podologe HF) oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel. Sie bringt am Fuss Wund- und Druckverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik. Sie darf Fusstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen registriert sind. Als podologische Handlungen gelten insbesondere: die podologische Befundaufnahme respektive die Aufnahme der patientenspezifischen Daten; die unblutige Behandlung krankhafter Haut und Nagelveränderungen an den Füßen sowie deformierte und eingewachsene Nägel, Mykosen- und Psoriasisnägel, Clavi, Hyperkeratosen, Rhagaden, Warzen und oberflächliche Hautnekrosen; das Anbringen von Wund-, Okklusiv-, Schutz- und Entlastungsverbänden; das Erkennen von Risikopatienten sowie deren Beratung zur Verhinderung von Spätkomplikationen; die therapeutische Nagelprothetik; das Anfertigen von Orthesen zur Korrektur oder Druckschutzentlastung; die Orthonyxie; die Durchführung von Fuss- und Unterschenkelmassagen sowie therapeutische Fussgymnastik; das Anwenden und Abgeben von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen; die Abgabe von orthopädischen Hilfsmitteln. Der Fachperson untersagt sind insbesondere chirurgische Eingriffe. Das selbstständige Erbringen von Leistungen für Risikogruppen, das Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen und die Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen ist Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern vorbehalten, welche über ein eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (dipl. Podologin HF oder dipl. Podologe HF) oder einen vom SRK als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss verfügen. Der Begriff «Risikogruppen» richtet sich nach der Definition der Risikogruppen des Schweizerischen Podologen-Verbands;
- u. * Psychotherapeutin oder Psychotherapeut: 1. Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss einer nach Artikel 2 PsyG anerkannten inländischen Hochschule in Psychologie oder ein von der Psychologieberufekommission (PsyKo) als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. eidg. Weiterbildungstitel in Psychotherapie oder ein von der PsyKo als gleichwertig anerkannter Weiterbildungstitel. Die Fachperson behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist. – Sie ist verpflichtet, eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert. – Die Fachperson ist nicht berechtigt, Heilmittel zu verordnen oder abzugeben;

VIII A/3/1

v. * Tierärztin oder Tierarzt: eidg. Diplom oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom;

w. * Zahnärztin oder Zahnarzt: eidg. Diplom oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom.

² Der zulässige Tätigkeitsbereich richtet sich grundsätzlich nach den in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten. *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
16.09.2008	01.09.2008	Art. A1-1 Abs. 1, c.	geändert	SBE XI/1 32
19.12.2017	01.01.2018	Erlasstitel	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1 Abs. 1, c.	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1 Abs. 1, d.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 1a	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1, a.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1, b.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1, c.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 2 Abs. 1, d.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 4	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, b.	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, d.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, f.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, g.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, h.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, i.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, k.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1, l.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 4a	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 1	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 1a	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 1b	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 3	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2017 34

VIII A/3/1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
19.12.2017	01.01.2018	Art. 10 Abs. 3	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 10 Abs. 4	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 1	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Titel 4.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 12	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 12 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 12 Abs. 4	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 12 Abs. 5	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 12a	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Titel 5.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 13	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 13a	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. 15a	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Titel A1.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, c.	aufgehoben	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, d.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, f.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, g.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, h.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, i.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, k.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, l.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, m.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, n.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, n1.	eingefügt	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, o.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, p.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, q.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, r.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, s.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, t.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, u.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, v.	geändert	SBE 2017 34
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, w.	geändert	SBE 2017 34

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
19.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 2	eingefügt	SBE 2017 34
12.06.2018	01.07.2018	Art. A1-1 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2018 15
12.06.2018	01.07.2018	Art. A1-1 Abs. 1, i.	aufgehoben	SBE 2018 15
12.06.2018	01.07.2018	Art. A1-1 Abs. 1, n.	geändert	SBE 2018 15
12.06.2018	01.07.2018	Art. A1-1 Abs. 1, o.	aufgehoben	SBE 2018 15
12.06.2018	01.07.2018	Art. A1-1 Abs. 1, p.	aufgehoben	SBE 2018 15
12.06.2018	01.07.2018	Art. A1-1 Abs. 1, t.	geändert	SBE 2018 15

VIII A/3/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Ingress	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 1	19.12.2017	01.01.2018	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
Art. 1 Abs. 1, a.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 1 Abs. 1, b.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 1 Abs. 1, c.	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 1 Abs. 1, d.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 1a	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 2 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 2 Abs. 1, a.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 2 Abs. 1, b.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 2 Abs. 1, c.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 2 Abs. 1, d.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 3 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 3 Abs. 4	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, a.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, b.	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, c.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, d.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, e.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, f.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, g.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, h.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, i.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, k.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 1, l.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 4 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 4a	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 6 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 7	19.12.2017	01.01.2018	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
Art. 7 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 7 Abs. 1a	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 7 Abs. 1b	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 7 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 7 Abs. 3	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 9 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 10 Abs. 3	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 10 Abs. 4	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 11 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 11 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Titel 4.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 12	19.12.2017	01.01.2018	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
Art. 12 Abs. 3	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 12 Abs. 4	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 12 Abs. 5	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 12a	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Titel 5.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 13	19.12.2017	01.01.2018	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 34
Art. 13 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. 13 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. 13a	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. 15a	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Titel A1.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, a.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, b.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, c.	16.09.2008	01.09.2008	geändert	SBE XI/1 32
Art. A1-1 Abs. 1, c.	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, d.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, e.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, e.	12.06.2018	01.07.2018	geändert	SBE 2018 15
Art. A1-1 Abs. 1, f.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, g.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, h.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, i.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, i.	12.06.2018	01.07.2018	aufgehoben	SBE 2018 15
Art. A1-1 Abs. 1, k.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, l.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, m.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, n.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, n.	12.06.2018	01.07.2018	geändert	SBE 2018 15
Art. A1-1 Abs. 1, n1.	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, o.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, o.	12.06.2018	01.07.2018	aufgehoben	SBE 2018 15
Art. A1-1 Abs. 1, p.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, p.	12.06.2018	01.07.2018	aufgehoben	SBE 2018 15
Art. A1-1 Abs. 1, q.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, r.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34

VIII A/3/1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. A1-1 Abs. 1, s.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, t.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, t.	12.06.2018	01.07.2018	geändert	SBE 2018 15
Art. A1-1 Abs. 1, u.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, v.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 1, w.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	SBE 2017 34
Art. A1-1 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	SBE 2017 34